

Konsultationsbogen zum Entwurf der langfristigen Renovierungsstrategie (LTRS) nach Artikel 2a EU-Gebäuderichtlinie 2018 (Energy performance of buildings directive, EPBD 2018; Richtlinie 2018/844/EU)

### Allgemein

1. Wie bewerten Sie den Zielbeitrag der deutschen langfristigen Renovierungsstrategie (LTRS) zur im Rahmen des europäischen Green Deal angekündigten EU "Renovierungswelle"?

Mit der im Rahmen des Green Deal angekündigten nichtlegislativen EU-Initiative einer "Renovierungswelle" soll laut den Verlautbarungen der Europäischen Kommission eine offene Plattform für den Gebäude- und Bausektor, Architekten, Ingenieure und lokale Behörden geschaffen werden. Diese soll u.a. dazu dienen, innovative Finanzierungsmöglichkeiten zu entwickeln, Investitionen in Gebäudeenergieeffizienz zu promoten und Renovierungsbestrebungen zu poolen, um von Skaleneffekten zu profitieren. Besonders im Fokus soll dabei die Renovierung von Sozialwohnungen stehen sowie Schulen / öffentlichen Gebäuden und die serielle Gebäudesanierung.

Offen ist derzeit, inwiefern die Initiative den Schwerpunkt allein auf den Austausch bester Praktiken beschränken wird, oder ob sie auch darüberhinausgehende Maßnahmen umfassen wird (z.B. EU-Fördergelder). Sicher scheint, dass die Initiative ein wichtiger Baustein der europäischen "Recovery"-Strategie für den wirtschaftlichen Wiederaufbau nach der Coronakrise wird.

Derzeit sind Details zur Renovierungswelle noch nicht beschlossen, daher ist es kaum möglich, den Beitrag der deutschen LTRS abzuschätzen. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass von einem starken Impuls für die energetische Sanierung des Gebäudebestandes eine deutliche Unterstützung für die Recovery-Strategie ausgehen wird. Insbesondere Industrie und Handwerk würden von einer raschen Umsetzung und einer zielgerichteten Ausweitung der hier beschriebenen Maßnahmen unmittelbar profitieren.

### **Kapitel 1: Entwicklung des Fahrplans**

2. Wie bewerten Sie die Wahl der Indikatoren?

(Kap 1.1)

Die LTRS legt auf Grund fehlender Datengrundlagen und ausstehender Festlegung der Beträge einzelner Sektoren zur Minderung von Treibhausgasemissionen in Deutschland bisher lediglich einen einzigen Indikator fest. Dies ist die Gesamtenergieeffizienz, welche numerisch über den nichterneuerbaren Primärenergieverbrauch (PEV n.E.) abgebildet wird.

Die EPBD definiert die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes als die "berechnete oder gemessene Energiemenge, die benötigt wird, um den Energiebedarf im Rahmen der üblichen Nutzung des Gebäudes (u. a. Heizung, Kühlung, Lüftung, Warmwasser und Beleuchtung) zu decken; ". Diese Definition berücksichtigt nicht die sogenannte graue Energie, die für die Errichtung, den Abriss oder die Baumaterialien aufgewendet wird und ist daher noch kein vollständiger Indikator für die tatsächliche Gesamteffizienz eines Gebäudes über seine Lebensdauer.

Auch wenn bereits seit Jahren weitere Indikatoren wie beispielsweise Nachhaltigkeitskriterien, Systemdienlichkeit oder Verfügbarkeit/Nutzungskonkurrenz diskutiert werden fehlen solche Ansätze oder auch nur eine Diskussion dazu in der LTRS leider völlig.

Auch der Aspekt einer wettbewerblich und technologieoffen gestalteten CO2-Reduktion wird nicht adressiert. Dafür sollten die Klimaschutzmaßnahmen nach den CO2- Vermeidungskosten bewertet werden. Insoweit bleibt die LTRS auch diesbezüglich hinter ihren Möglichkeiten zurück.

Die Maßnahmen zur Erreichung der energiepolitischen Ziele des Bundes und der EU zur Minderung der Treibhausgasemissionen werden unter anderem anhand der Einsparung von End- und Primärenergie bewertet. Zur Umrechnung von End- in Primärenergie werden für alle Energieträger Primärenergiefaktoren (PEF) verwendet. Im Bauplanungsrecht mithin in einem wesentlichen Bereich des Wärmemarktes haben Primärenergiefaktoren als Effizienzmaßstab Einfluss auf die Auswahl von Heiztechnologien und Energieträger. Das bedeutet, dass Veränderungen am PEF für die unterschiedlichen Sparten und Wertschöpfungsstufen wettbewerbsrelevant sind. Im Falle der Beibehaltung der Berechnungslogik spricht sich der BDEW für eine regelmäßige, physikalisch-sachgerechte Überprüfung und Anpassung von PEF aus. Diese führt auch die LTRS aus und spricht sich für die Festlegung durch die Expertengremien des DIN aus. Tatsächlich soll aber in der aktuellen Gesetzgebung, beispielsweise zum Gebäudeenergiegesetz GEG, eine gesetzliche Festlegung der PEF erfolgen. Dies ist inkonsistent.

Eine regelmäßige sachgerechte Überprüfung hätte – im Gegensatz zu einer statischen Regelung – einen dynamischen Effekt auf den Einsatz von Heizenergieträgern: Wachsende Anteile erneuerbarer Energien könnten regelmäßig berücksichtigt werden, die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Heizenergieträger im Wärmemarkt würde zusätzlich unterstützt. Des Weiteren sind PEF für Erneuerbare Gase einzuführen um den dominierenden Energieträger Gas in der LTRS überhaut entsprechend berücksichtigen zu können.

In der LTRS wird zu Recht ausgeführt, dass es in Deutschland zwei Arten von Energieausweisen gibt, einen Energieverbrauchsausweis und einen Energiebedarfsausweis. Damit wird der Gebäudebestand nicht nach einem einheitlichen Schema erfasst, mittelfristig sollten alle Energieausweise bedarfsorientiert ausgestellt werden, nur so kann der tatsächliche Zustand eines Gebäudes beschrieben werden.

Zudem können die Angaben im Energieausweis um weitere Informationen für den Gebäudebesitzer ergänzt werden, die dann auch über eine zentrale Auswertung in die LTRS einfließen können, etwa einen auch in der EPBD vorgeschlagenen smart readiness indicator oder Informationen zur Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien vor Ort.

## 3. Wie bewerten Sie die indikativen Meilensteine?

(Kap. 1.2)

Der BDEW unterstützt das in der LTRS genannte Ziel (indikativer Meilenstein) für 2030. Allerdings betont der BDEW dabei, dass das Ziel nur erreicht wird, wenn die erforderlichen technologieoffenen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die gleichzeitig Wettbewerbsfähigkeit, die Sicherheit der Energieversorgung und Sozialverträglichkeit garantieren.

Der angegebene Gesamt-Primärenergieverbrauch aller Gebäuden gibt nicht die Gesamteffizienz wieder, sondern den Gesamtverbrauch von Primärenergie und ist daher als indikativer Meilenstein für die Gesamtenergieeffizienz nur bedingt geeignet. Die angenommene Steigerung von 4 % von 2017 auf 2018 ist daher nicht automatisch mit einer Effizienz-Steigerung gleichzusetzen, sie gibt lediglich die Verbrauchssenkung wieder.

Um eine Aussage über die Effizienz treffen zu können, muss der Verbrauch in Relation zu einem Output bzw. einem Bezug gesetzt werden. Ein geeigneter Bewertungsmaßstab wäre etwa die gesamte Nutzfläche aller Gebäude oder die Gesamtzahl der Einwohner. Nur so kann die Entwicklung der Effizienz des Energieeinsatzes im Gebäudesektor tatsächlich beurteilt werden.

#### 4. Wie bewerten Sie die Darstellung der Potenziale und Restriktionen für...

# 4a) ...die Energieeffizienz? (Kap 1.3.1)

Positiv ist der Blick auf technische und wirtschaftliche Grenzen, die einer "Efficiency First"-Politik gesetzt sind. Diese lassen sich durch technischen Fortschritt und finanzielle Anreize und Programme (ebenfalls in Grenzen) beeinflussen. Vermisst wird die Spreizung der Betrachtung für den Neubau und den Bestand, da diese Grundunterscheidung wesentlich Potenziale und Restriktionen der Energieeffizienz beeinflusst.

Bei der Beschreibung der Restriktionen zur Steigerung der Energieeffizienz des Gebäudebestandes fehlt als sehr wesentliches Hemmnis die Darstellung des Nutzer-InvestorDilemmas. In vermieteten Gebäuden profitiert der Eigentümer als Investor in Effizienzmaßnahmen nur indirekt von den dadurch erzielten Energiekostensenkungen, umgekehrt hat der Mieter nur sehr geringen Einfluss auf den Energiebedarf der von ihm genutzten Wohneinheit.

Eine Option zur Überwindung dieses Dilemmas ist die verstärke Unterstützung der gewerblichen Wärmelieferung, insbesondere des Energieliefercontracting. Der Contractor hilft, das Dilemma zu überwinden, da er die Effizienzgewinne bei der Wärmebereitstellung über die Contracting-Rate weitergeben kann, gleichzeitig entlastet er den Gebäudebesitzer von Investitionskosten und Betriebsrisiko.

Mit Blick auf die Hebung von Effizienzpotentialen und THG-Minderung bieten sich zudem Systemlösungen an. Dabei sollten schnelle Erfolge durch die Erhöhung der Sanierungsrate im Bestand auf Basis effizienter Gastechnologien gleichberechtigt Berücksichtigung finden. Der Einsatz von renewable Ready-Technologien ist ein Schritt zur angestrebten Treibhausgasneutralität 2050.

Der BDEW erwartet die Berücksichtigung von grünen Gasen und Hybridlösungen in allen relevanten Einzelmaßnahmen als gleichwertige Erneuerbare Energieträger, insbesondere in den Einzelmaßnahmen zum Gebäudesektor. Der BDEW schlug in seiner Stellungnahme zum Kabinettsbeschluss des GEG diesbezüglich umfangreiche Neuregelungen vor.

Gleichzeitig stehen weiteren Verschärfungen des Energieeinsparrechts im Gebäude Forderungen nach bezahlbarem Wohnraum entgegen. Hier muss auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Bau- und Wohnkosten geachtet werden.

Noch zu wenig berücksichtigt sind sogenannte Nahwärmenetze, die in räumlich zusammenhängenden Gebäudekomplexen (Quartier) neu errichtet werden und hier einen erheblichen Beitrag zur Begrenzung des CO2-Ausstoßes der versorgten Gebäude leisten.

# 4b) ...die Erneuerbaren Energien? (Kap 1.3.2)

Der Vergleich mit den bisher erreichten Einsparungen zeigt, dass der Zielkorridor einer Reduktion auf 2.000 PJ im Jahr 2030, wie er in der EffSTRA 2050 festgeschrieben ist, äußerst ambitioniert ist. Um die Ziele durch einen signifikanten Anteil Erneuerbarer Energien (EE) am Energiebedarf für Wärme und Kälte zu erreichen, bedarf es aus Sicht des BDEW eines stärkeren Anreizes für die Nutzung von Erneuerbaren Energien und Speichertechnologien für Strom und Wärme im zukünftigen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und weiterer Maßnahmen hierzu für den Gebäudebestand in der Förderpolitik.

Positiv ist das Bekenntnis zu gasförmigen Energieträgern zu werten, die als "System" (Energieträger, Leitungen, Speicher)

zum Gelingen der Energiewende insgesamt beitragen. Wasserstoff und anderen erneuerbaren Gasen dabei nur auf eine langfristige "Restante" zu reduzieren, springt aus Sicht des BDEW zu kurz. Die Potenziale sollten technologieoffen, marktbasiert und unter Berücksichtigung einer gesamtwirtschaftlich effizienten Betrachtung, die den Einsatz der Infrastruktur mit einbezieht, erschlossen werden

Trotz des Bekenntnisses werden grüne Gase im Gebäudebestand aktuell in der EnEV oder dem EEWärmeG und im geplanten Gebäudeenergiegesetz – GEG nur unzureichend anerkannt. Für einen sich öffnenden europäischen Markt für Biomethan fehlen bisher einheitliche Maßstäbe, beispielsweise hinsichtlich Erfüllungsoptionen mit Zertifikaten. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, um die angestrebten Ziele zu erreichen. Um dem Abhilfe zu schaffen, kommt es insbesondere darauf an, erneuerbare und dekarbonisiere Gase als gleichwertige Erfüllungsoption für den verpflichtenden Anteil Erneuerbaren Energien im Neubau zu ermöglichen.

Der BDEW begrüßt daher die Ankündigung des Bundeswirtschaftsministeriums im Dialogprozess Gas 2030, die Zukunftsperspektive und die Rolle von Biogas und Biomethan genauer zu prüfen und fordert, dabei diese vielfältigen Potenziale und die Systemdienlichkeit der Technologie zu berücksichtigen.

Anders als in der LTRS formuliert, geht der BDEW von erheblichen Potenzialen für Biogas und Biomethan aus, die künftig gehoben werden können. Dabei wird sowohl die einheimische Erzeugung als auch der Import eine entscheidende Rolle spielen. Biogas und Biomethan können zukünftig im Wärmemarkt eine wichtige Rolle spielen.

Zu begrüßen ist auch die Bewertung der Wärmepumpe als Technologieoption in der Gebäudesanierung zur Erschließung von erneuerbaren Wärme- und Abwärmequellen wie zum Beispiel aus dem Abwasser.

Hinweisen muss man an dieser Stelle aber auch auf zahlreiche ordnungsrechtliche Hemmnisse zum Ausbau direkter EE-Nutzung. So kann zum Beispiel die Kollektorfläche lokal auch durch baurechtliche Vorgaben begrenzt sein, die nicht auf eine optimale Nutzung solarer Strahlung ausgerichtet sind. Der BDEW hat hierauf bereits in seinen Handlungsempfehlungen zum EEG hingewiesen.

4c) ...die dekarbonisierten Energieträger und Energieinfrastruktur?

(Kap 1.3.3)

Die notwendige Sektorkopplung muss auch über die weitergehende Nutzung vorhandener Infrastrukturen vorangetrieben werden. Strom und grüne/blaue Gase (Biomethan, Power to Gas-Produkte, Wasserstoff nach CO2 / C - Abscheidung von Erdgas) können so auch in Gebäuden genutzt werden, die aus unterschiedlichen Gründen nicht auf vor Ort

erzeugte erneuerbarer Heizenergieträger zurückgreifen können.

Klimaschutz und Klimaneutralität müssen weiterhin flankiert werden durch energiewirtschaftliche Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit des Wandels. Erneuerbare und dekarbonisierte Gase bieten Lösungsoptionen, alle drei Bedingungen zu erfüllen. Erneuerbare und dekarbonisierte Gase nutzen vorhandene und werthaltige Infrastrukturen. Sie sind auch über lange Zeiträume ohne Verluste leicht speicherbar und somit eine unverzichtbare Ergänzung zur volatilen Erzeugung erneuerbaren Stroms.

Zur Erreichung der Ziele im Gebäudesektor ist eine Erhöhung des Anteils der Wärmeversorgung über Wärmenetze (Nah- und Fernwärme) von derzeit rund 14 auf 25 Prozent im Jahr 2030 notwendig. Zu diesen Ergebnissen kommt eine Veröffentlichung von Agora Energiewende. Bei einer Verfehlung der Klimaziele können die "Gesamtkosten für den Bundeshaushalt zur Kompensation des Defizits an Nicht-ETS-Emissionsrechten" im Jahr 2030 bis zu 62 Mrd. Euro betragen. Die für Fördermaßnahmen in die Wärmeinfrastruktur eingesetzten Finanzmittel sollten mindestens in selber Höhe über Mehrwertund Gewerbesteuer in die Bundeskassen zurückfließen. Gleichzeitig werden regionale Wertschöpfung und die Steigerung des Anteils Erneuerbarer Energien sowie der Effizienz generiert. Eine Option zur Senkung der CO2-Emissionen im städtischen Gebäudebestand ist der Ersatz alter Heizungen durch effiziente Technologien, die eine zunehmende Einbindung erneuerbarer Energieträger ermöglichen.

Aktuell beträgt der Anteil an Wärme aus Erneuerbaren Energien in der Fernwärme durchschnittlich 16,6 Prozent und liegt damit deutlich über den Werten, die bis heute in Städten im Gebäudesektor üblich sind (1 bis 5 Prozent). Für die Erreichung der Sektorziele im Gebäudebereich ist ein Umstieg auf Fernwärme dabei doppelt effektiv, weil zusätzlich im Rahmen des Effort-Sharing die CO2-Emissionen der Fernwärme nicht dem Gebäudesektor, sondern der Energiewirtschaft zugerechnet werden und die Fernwärme gleichzeitig sukzessive weiter dekarbonisiert wird.

5. Wie bewerten Sie die Maßnahmen und Instrumente für einen angemessenen Beitrag zum Klimaschutz-Langfristziel?

(Kap 1.4)

Der BDEW begrüßt die Einführung einer CO2-Bepreisung im Non-ETS-Bereich als neues und ein wichtiges Element zur Erreichung der Klimaschutzziele. Nach der Einführung des Festpreissystems 2021 bleibt die konsequente Weiterentwicklung zum Handelssystem 2026 und darüber hinaus essentiell.

Auch die Einführung der steuerlichen Förderung von Sanierungsmaßnahmen im selbst genutzten Wohneigentum setzt eine vom BDEW lange geforderte wichtige Ergänzung der Förderkulisse um. Elementar für den Erfolg der Maßnahme bleibt eine unbürokratische Auslegung und Anerkennung im Vollzug.

Aus Sicht des BDEW ist ein technologieoffener Gleichklang eines zukünftigen Gebäudeenergiegesetzes (GEG), der Anfang 2020 eingeführten steuerlichen Förderung sowie einer ambitioniert ausgestalteten investiven Förderung notwendig. Vor diesem Hintergrund begrüßt der BDEW ausdrücklich, dass mit den vorliegenden Richtlinienentwürfen für die Bundesförderung energieeffiziente Gebäude (BEG) die bis dato komplexe Förderlandschaft adressaten-freundlicher und attraktiver ausgestaltet werden soll. Hierzu hat sich der BDEW in eigenen Stellungnahmen ausführlich geäußert.

Insgesamt spielt die Sanierungsrate bei der Erreichung der Klimaziele im Gebäudesektor eine wichtige Rolle. Sie ist derzeit aber niedriger als angestrebt. Auch wenn die genannten Maßnahmen Schritte in die richtige Richtung zur Erhöhung der Sanierungsrate sind, so werden diese nicht ausreichen die Ziele für 2030 zu erreichen. Umso wichtiger ist es, dass aktuelle Gesetze und Verordnungen, wie das GEG, das KWKG und die BEG - in denen erneuerbare und dekarbonisierte Gase keine oder unzureichende Berücksichtigung gefunden haben – angepasst werden.

Erneuerbare und dekarbonisierte Gase können auch in Kraft-Wärmekopplungs-Anlagen zum Einsatz kommen und hier nicht nur zur Dekarbonisierung, sondern auch zur Versorgungssicherheit beitragen, da gasbetriebene KWK-Anlagen mit dem zunehmenden Kohleausstieg eine immer wichtigere Rolle im Energiesystem spielen werden.

6. Wie bewerten Sie die Perspektiven bei der Fortschreibung der LTRS? (Kap 1.5) Bei den im Kapitel 1.5 aufgeworfenen Fragen zu weiteren Indikatoren fällt auf, dass auch hier in erster Linie auf Verbrauchskennzahlen abgestellt wird. Wie schon in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt, lässt sich Effizienz und ihre Entwicklung immer nur im Zusammenhang mit einer weiteren Bezugsgröße bestimmen. Hier gilt es, den geeigneten Bezugsrahmen zu wählen. Derzeit üblich ist der Bezug des Energieverbrauchs auf die Nutzfläche von Gebäuden, dabei bleibt allerdings die Entwicklung der genutzten Wohnfläche pro Bewohner unberücksichtigt. Letztlich ist es erforderlich, ein System von Kennzahlen bzw. Indikatoren zu entwickeln, das unterschiedliche Parameter abbildet.

Mit dem Bezug auf Endenergie bilden Kennzahlensysteme auch die Effizienz des Einsatzes erneuerbarer Energieträger ab.

Die konsequente Anwendung des Prinzips Efficiency first führt grundsätzlich zu einer Steigerung der Gesamt-Effizienz, darf aber nicht alleine stehen. Weitere Zielstellungen wie Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und

Umweltverträglichkeit müssen bei der Weiterentwicklung der Energieversorgung und –nutzung gleichrangig berücksichtigt werden.

Zu unterstreichen ist die Aussage, dass der Markt klare und langfristig stabile Signale braucht, um notwendige Investitionsentscheidungen sicher treffen zu können. Gerade bei der Energieversorgung und Energienutzung werden mit Investitionsentscheidungen langfristige Festlegungen getroffen, diese Entscheidungen brauchen einen ebenso langfristig stabilen Marktrahmen.

### Kapitel 2: Obligatorische Komponenten der langfristigen Renovierungsstrategie

7. Wie bewerten Sie den Überblick über den nationalen Gebäudebestand?

(Kap 2.1)

Auf ein grundsätzliches Problem weist die LTRS selbst hin, die Datenlage zum Gebäudebestand ist sehr heterogen. Relevante Daten, die für eine gezielte Renovierungsstrategie erforderlich wären, fehlen zum großen Teil.

Nicht nur Baualtersklassen, auch Eigentumsstrukturen, Nutzung und Sanierungsstand sollten besser und aktueller bekannt sein, um eine sinnvolle Segmentierung vornehmen und gezielte Anreize setzen zu können. Daher muss der anschließende Überblick über den nationalen Gebäudebestand unvollständig bleiben.

So fehlt bei der Darstellung der Eigentümertypen zum Beispiel die differenzierte Betrachtung der Wohnungsunternehmen. Je nach Gesellschaftsform sind Ziele der Bewirtschaftung der Bestände unterschiedlich und es müssen eigene Maßnahmen und Kommunikationsstrategien entwickelt werden.

Besonders auffällig ist die angeführte lückenhafte Datenlage bei kommunalen Gebäuden, hier ist dringender Handlungsbedarf zu erkennen, nicht zuletzt, weil die zu Recht immer wieder hervorgehobene Vorbildfunktion der öffentlichen Hand auf Basis der bisher lückenhaften Daten weder dargestellt noch erfüllt werden kann.

Die Aussagekraft der Darstellung der Entwicklung des nicht erneuerbaren Primärenergieverbrauchs ist auch vor dem Hintergrund der mangelnden Datenverfügbarkeit nur sehr begrenzt. Nicht zuletzt deshalb lassen sich auf Basis der absoluten Verbrauchsentwicklung keine belastbaren Aussagen zur Entwicklung der Effizienz des Energieeinsatzes treffen.

Die bereits zusammengetragenen Fakten zum Gebäudebestand der Wohngebäude sollten um die Aspekte der wirtschaftlichen Situation und der jeweiligen Lebenszyklusphase der Eigentümer der Gebäude erweitert werden. Dies ist zum Verständnis der Zusammenhänge von Fragestellungen der Akzeptanz und Bezahlbarkeit von Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Um den individuellen Herausforderungen der bestehenden Gebäude gerecht zu werden, müssen die vorhandene Infrastruktur und

	das verfügbare Kapital des Gebäudeeigentümers stärker berücksichtigt werden.
8. Wie bewerten Sie die kosteneffizienten Konzepte für Renovierungen und Auslösepunkte? (Kap 2.2)	Die aufgeführten Einzelmaßnahmen sollen an dieser Stelle nicht bewertet werden, hierzu hat und wird sich der BDEW in den jeweiligen Konsultationen äußern. Generell ist anzumerken, dass angesichts des überschaubaren Zeitraums bis 2030 eine Marktdurchdringung grundlegender technologischer Neuerungen kaum zu erwarten ist, die gewünschten Einsparungen müssen vor allem mit heute etablierter oder nahezu marktreifer Technik erzielt werden. Dennoch dürfen zukünftige Entwicklungspfade nicht frühzeitig behindert werden, Technologieoffenheit aller Maßnahmen muss oberstes Gebot sein.
	Auch sollten bei der Einführung neuer Maßnahmen zur Förderung der Gebäudesanierung die Erfahrungen aus der Vergangenheit genutzt werden und eine ausreichende Vorlaufzeit bis zur Durchsetzung in den Märkten eingeplant werden. Schneller wirkt die Weiterentwicklung eingeführter Maßnahmen über bessere Information, einfachere Beantragung und raschere Bewilligung.
9. Wie bewerten Sie die Strategien und Maßnahmen für kosteneffiziente umfassende Renovierungen? (Kap 2.3)	Die alleinige Fokussierung auf den Indikator Gesamteffizienz bzw. PEF lässt eine Bewertung der Kosteneffizienz von Maßnahmen nicht zu. CO2-Vermeidungskosten sind dafür ein praxiserprobtes Bewertungskriterium und sollten in der LTRS Berücksichtigung finden.
10. Wie bewerten Sie die Strategien und Maßnahmen	
10a)für die Gebäude mit der schlechtesten Leistung? (Kap. 2.4.1)	Gerade vor dem Hintergrund der bereits angeführten schlechten Datenlage zum Zustand des Gebäudebestands sind Aussagen über dieses Segment nur sehr pauschal zu treffen. Alle Maßnahmen, die im Gebäudebestand wirken, haben auch Einfluss auf die Verringerung des Anteiles von Gebäuden mit einem schlechten energetischen Zustand.
	Insbesondere die neu eingeführte CO2-Abgabe entfaltet bei Gebäuden mit überdurchschnittlichem Energieverbrauch eine anreizende Wirkung, da die Energiekosten überproportional steigen. Allerding ist gleichzeitig darauf zu achten, dass es nicht zu sozialen Verwerfungen kommt, da hier oft Bewohner mit geringeren Einkommen betroffen sind.
	Eine weitere Maßnahme, um nicht sanierbare Gebäude wie zum Beispiel denkmalgeschützte Gebäude zu adressieren, ist die Betrachtung von Gebäudegruppen in sogenannten Quartiersansätzen. Dabei wird ein schlechtere Sanierungsstatus

	eines Gebäudes durch eine überdurchschnittliche Sanierung benachbarter Gebäude ausgeglichen und so die Gesamtbilanz des Quartiers deutlich verbessert.
10b)zur Verringerung der Energiearmut? (2.4.4)	Der BDEW teilt die Sichtweise der Bundesregierung, dass der Begriff "Energiearmut" nur einen Teil der Problematik der betroffenen Haushalte wiedergibt und diese Haushalte mit einem ganzheitlichen, sozialpolitischen Ansatz unterstützt werden müssen.
	Für Haushalte, die Probleme bei der Bezahlung ihrer Energierechnungen haben, gibt es zahlreiche Hilfsangebote, die von Kommunen oder caritativen Einrichtungen gemeinsam mit den Energieunternehmen diesen Kunden unterbreitet werden.
	Eine Anpassung des Wohngelds an die durch die CO2- Bepreisung steigenden Energiepreise erscheint sinnvoll, allerdings sollte differenziert werden nach genutztem Energieträger, da sich die CO2-Bepreisung unterschiedlich auf die Heizkosten auswirkt.
11. Wie bewerten Sie die Strategien und Maßnahmen für öffentliche Gebäude? (Kap 2.4)	Grundsätzlich kommt der öffentlichen Hand als Vorbild und Markttreiber eine große Bedeutung bei der Sanierung des Gebäudebestandes zu. Allerdings wirkt neben der unzureichenden Datenlage die föderale Struktur Deutschlands als Hemmnis für eine ganzheitliche Betrachtung des Segments der öffentlichen Gebäude. Umso wichtiger ist die Koordinierung der Aktivitäten zwischen Bund und Ländern sowie den Kommunen, die jeweils eigene Gebäudebestände verwalten. Insbesondere der Informationsaustausch über Maßnahmen, erfolgreiche Projekte und bestehende Hemmnisse kann dazu beitragen, bei der energetischen Sanierung der öffentlichen Gebäude schneller voran zu kommen.
Kapitel 4: Maßnahmen und Mechanismen zur Unterstützung der Mobilisierung von Investitionen im Gebäudebereich	
12. Wie bewerten Sie die Anreize für die Verwendung intelligenter Technologien? (Kap 2.6)	Die Digitalisierung sowohl bei Planung und Bau (BIM) als auch im Betrieb von Gebäuden birgt hohes Potenzial zur Einsparung von Kosten und Energie. Zusätzliche Kosten für Gebäudedämmung und effiziente Technologien können durch digitalisierte Planung teilweise kompensiert werden. Im Betrieb der Gebäude hilft die Digitalisierung, den Einfluss des Nutzerverhaltens auf den Energieverbrauch zu verringern bei gleichzeitigem Komfortgewinn für die Nutzer. Dafür ist der breite Einsatz von Smart Metern eine zentrale Voraussetzung, sie schaffen auch die Möglichkeit, einzelne Gebäude in das Gesamtversorgungssystem zu integrieren.

Auch hier bietet der smart readiness indicator die Chance, die Eignung eines Gebäudes zur weiteren Digitalisierung für den Eigentümer darzustellen.

Die Unterstützung dieser Entwicklung durch Programme zur Förderung von Forschung und Innovation ist Voraussetzung für eine weitere Verbreitung intelligenter Technologien.

Dazu gehört auch die weitere Verbesserung der Qualifikation aller am Bau und an der Sanierung beteiligten Gruppen. Hier kann zum Beispiel die Einführung eines Berufsbildes Energieberater sowohl die Qualität der Beratung als auch die Transparenz des Angebotes für Kunden weiter verbessern.

13. Wie bewerten Sie die weiterreichenden Vorteile von Sanierungen?

(2.7)

Die Kommunikation weiterreichender Vorteile der energetischen Sanierung bietet den Gebäudeeigentümern zusätzliche Anreize zur Umsetzung von Maßnahmen. Dabei sollte im Fokus die Sicht des Investors stehen und die Kommunikation auf seine Bedürfnisse abgestimmt sein. So kann zum Beispiel auch sicheres, barrierefreies und komfortables Wohnen im Alter Anreiz für eine energetische Sanierung sein, die in Verbindung mit angepasster Digitalisierung diese Anforderungen der Gebäudenutzer erfüllt.

Das sich daraus gleichzeitig Wachstumsimpulse für die inländische Wirtschaft und insbesondere für das Handwerk ergeben, ist ein ebenfalls positiver Effekt einer Intensivierung der Gebäudesanierung.

14. Wie bewerten Sie die Maßnahmen und Mechanismen zur Unterstützung der Mobilisierung von Investitionen im Gebäudebereich?

Siehe Antwort zu Frage 5

### **Abschluss**

## 15. Haben Sie weitere Anmerkungen?

Bis 2030 sollen die Treibhausgasemissionen des Gebäudesektors um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Basisjahr 1990 verringert werden. Dabei kommt der Sanierung des Gebäudebestandes eine zentrale Rolle zu. Dafür ist aus Sicht des BDEW ein technologieoffener Gleichklang aller Förderbzw. Anreizinstrumente notwendig. Zudem muss der Zugang zu Fördermitteln für alle Marktteilnehmer, Eigentümer und Dienstleister, weiter vereinfacht und diskriminierungsfrei gestaltet werden. Die Weiterentwicklung des Marktrahmens aus Förderung, Information und Ordnungsrecht muss in einem dauerhaften Dialogprozess mit allen Beteiligten erfolgen, auch um Akzeptanz und Umsetzung von Einzelmaßnahmen sicher zu stellen.

Generell vermisst wird eine stärkere Betonung der Sektorkopplung, die im Zusammenspiel der einzelnen Sektoren für das Gelingen der Energiewende insgesamt eine immer größere Rolle spielen wird. Sektorkopplung versteht der BDEW als die energietechnische und energiewirtschaftliche Verknüpfung von Strom, Wärme, Mobilität und industriellen Prozessen sowie deren Infrastrukturen. Ziel ist eine Dekarbonisierung bei gleichzeitiger Flexibilisierung der Energienutzung in Industrie, Haushalt, Gewerbe/Handel/Dienstleistungen und Verkehr unter den Prämissen Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit und Versorgungssicherheit.

Der BDEW kritisiert die zu kurze Zeit für die Befassung mit dem Papier, die der Bedeutung eine langfristigen Sanierungsstrategie auch auf europäischer Ebene nicht gerecht wird. Auch die nach Artikel 2a Absatz 5 geforderte inklusive Festlegung des Beteiligungsverfahrens wurde versäumt bzw. ist sehr intransparent erfolgt. Eine qualifizierte Diskussion in den Fachgremien ist so nicht möglich. Der BDEW erwartet, dass die Fortschreibung der LTRS deutlich transparenter und partizipativer erfolgt.

#### Weiterführende Links:

BDEW-Stellungnahme zum Gebäudeenergiegesetz vom Februar 2020

https://www.bdew.de/media/documents/Stn\_20200227\_GEG.pdf

BDEW-Stellungnahme zur BEG

https://www.bdew.de/service/stellungnahmen/bdew-stellungnahme-zur-bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude-beg/

BDEW-Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung des EEG:

https://www.bdew.de/service/stellungnahmen/bdew-handlungsempfehlungen-zur-anstehenden-novellierung-deseg-vom-22042020/

BDEW-Papier 10 Thesen zur Sektorkopplung

http://www.bdew.de/service/stellungnahmen/10-thesensektorkopplung/

BDEW-Studie zum smart readiness indicator:

https://www.bdew.de/presse/presseinformationen/bdew-veroeffentlicht-grundlagenstudie-zum-smart-readiness-indicator-fuer-gebaeude/